

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum nachfolgenden



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Eintragungsvermerk (Azubi-Nr.)

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Erstuntersuchung

männlich weiblich

und der/dem Auszubildenden

divers ohne Angabe

| | | |
|---|-----------------|--|
| Firmenident-Nr. | BA-Betriebs-Nr. | Öffentlicher Dienst <input type="checkbox"/> |
| Anschrift des Ausbildenden und Antragstellers | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ | Ort | |
| E-Mail-Adresse des Ausbildenden | | |
| Telefonnummer | | |
| Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in | | geb. am |

| | | |
|--|-----------------------|------------------------------------|
| Name, Vorname | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ | Ort | |
| Geburtsdatum | Geburtsort (optional) | Staatsangehörigkeit |
| E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) | | Mobil-/Tel.Nr. (Angabe freiwillig) |
| Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter ¹⁾ | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ | Ort | |

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Höchster allgemeiner Schulabschluss (siehe Rückseite 5) Abgangsklasse Zuständige Berufsschule

weitere statistische Angaben sind auf der Rückseite zu tätigen

1. Ausfertigung für die Kammer

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene schulische Vorbildung / Einstiegsqualifizierung abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

wird mit Monaten angerechnet bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt. Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die Berufsausbildung wird in: Vollzeit Teilzeit (% der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt.

Die Ausbildung verlängert sich aufgrund der Teilzeit um: Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate³⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonst. Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 4 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe u. Ort, auch Auslandsaufenthalte)

E Der/Die Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

| EUR | im ersten | zweiten | dritten | vierten |
|-----|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Ausbildungsjahr.

Das Ausbildungsverhältnis fällt:

- in den Geltungsbereich folgenden Tarifvertrages:

- nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.

F Die regelmäßige tägliche und durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt: Std. täglich⁴⁾ Std. wöchentlich⁴⁾

G Der/Die Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Urlaubsanspruch

| | | | | | |
|-----------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Im Kalenderjahr | <input type="text"/> |
| Werktage | <input type="text"/> |
| Arbeitstage | <input type="text"/> |

H Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt: schriftlich elektronisch

I Hier anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

J Die sachliche und zeitliche Gliederung ist beigefügt ist der/dem Auszubildenden ausgehändigt liegt der IHK mit Stand vom vor.

K Die umstehenden Vereinbarungen und die ergänzenden Anmerkungen zum Berufsausbildungsvertrag sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Dieser Vertrag ist in 3 gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort _____, den _____

Der Ausbildende und Antragsteller:

Stempel und Unterschrift

Die/Der Auszubildende:

Unterschrift

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift (Vater und Mutter / Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
3) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Bitte Rückseite beachten!

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
PF 11 02 53
17042 Neubrandenburg

Hierzu wird erklärt:

1. Die Berufsausbildung wird nach der Ausbildungsordnung, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Auszubildenden und des/der gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders/Ausbilderin liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Die/der umseitig genannte Ausbilderin/Ausbilder ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die aktuellen Ausbilderdaten liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Dem/Der Auszubildenden wurde bzw. wird eine Ausfertigung des unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung wurden der/dem Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigefügt.
8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erstellung des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. Es wird versichert:
 - a) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
 - b) Die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften.
 - c) Die Übereinstimmung der bei der IHK eingereichten Kopie mit dem unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag inklusive der weiteren Vertragsbestimmungen
10. Beigefügt sind:
 - a) im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnis, ggf. Zwischenzeugnis usw.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument, das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll, dem/der Auszubildenden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
 - b) bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz
11. Erklärung zu vorausgegangenen Bildungsgängen der/des Auszubildenden:

5) **Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss**
(zutr. Ziffer in Vorderseite eintragen)

- 1 Hauptschulabschluss (Berufsbildungsreife)
- 2 Qualifizierter Hauptschulabschluss (erweiterte Berufsbildungsreife)
- 3 Mittlerer Bildungsabschluss (Fachoberschulreife)
- 4 Fachhochschulreife
- 5 Hochschulreife
- 6 Hochschulabschluss
- 7 im Ausland erworbener Abschluss
- 8 Ohne Abschluss

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mind. 6 Monate)
(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Keine Teilnahme |
| <input type="checkbox"/> | Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. EQJ, Qualifizierungsbausteine) |
| <input type="checkbox"/> | Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) |
| <input type="checkbox"/> | Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (Zeugnis beifügen) |
| <input type="checkbox"/> | Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (Zeugnis beifügen) |
| <input type="checkbox"/> | Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss |

Vorangegangene Berufsausbildung, vorheriges Studium
(Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Keine |
| <input type="checkbox"/> | Abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HWO) |
| <input type="checkbox"/> | Abgebrochene betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HWO) |
| <input type="checkbox"/> | Abgeschlossene schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss) |
| <input type="checkbox"/> | Abgebrochene schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss) |
| <input type="checkbox"/> | Abgeschlossenes Studium |
| <input type="checkbox"/> | Abgebrochenes Studium |

Eintritt ins Ausbildungsjahr

12. Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten):

- | | | | |
|--------------------------|---|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung | <input type="checkbox"/> | Ja, und zwar durch: |
| | | <input type="checkbox"/> | Sonderprogramme von Bund/Land/Kommune |
| | | <input type="checkbox"/> | Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III (i. d. R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen) |
| | | <input type="checkbox"/> | Außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §§ 73 Abs.1 u.2, 115 Nr. 2, 116 Abs. 2 u. 4, 117 SGB III |

männlich weiblich
divers ohne Angabe

und der/dem Auszubildenden

Firmenident-Nr. BA-Betriebs-Nr. Öffentlicher Dienst

Anschrift des Ausbildenden und Antragstellers

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

E-Mail-Adresse des Ausbildenden

Telefonnummer

Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in geb. am

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort (optional) Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) Mobil-/Tel.Nr. (Angabe freiwillig)

Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter¹⁾

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein etc.nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeit-lichen Gliederung des Ausbildungsablaufs sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Nachweis über die Eintragung dieses Vertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse erfolgt durch eine maschinell ausgefertigte Bestätigung, die den Vertragspartnern direkt zugestellt wird.

2. Ausfertigung für den Ausbildungsbetrieb

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene schulische Vorbildung / Einstiegsqualifizierung abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

wird mit Monaten angerechnet bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt. Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die Berufsausbildung wird in: Vollzeit Teilzeit (% der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt.

Die Ausbildung verlängert sich aufgrund der Teilzeit um: Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate.³⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in

Überstunden werden vergütet und/oder in Freizeit ausgeglichen.

F Die regelmäßige tägliche und durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt: Std. täglich ⁴⁾ Std. wöchentlich ⁴⁾

G Der/Die Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Urlaubsanspruch

| | | | | | |
|-----------------|--|--|--|--|--|
| Im Kalenderjahr | | | | | |
| Werktage | | | | | |
| Arbeitstage | | | | | |

H Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt: schriftlich elektronisch

I Hier anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

J Die sachliche und zeitliche Gliederung ist beigefügt ist der/dem Auszubildenden ausgehändigt liegt der IHK mit Stand vom vor.

K Die umstehenden Vereinbarungen und die ergänzenden Anmerkungen zum Berufsausbildungsvertrag sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Dieser Vertrag ist in 3 gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonst. Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 4 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe u. Ort, auch Auslandsaufenthalte)

E Der/Die Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

| EUR | im | ersten | zweiten | dritten | vierten |
|-----|----|--------|---------|---------|---------|
| | | | | | |

Ausbildungsjahr.

Das Ausbildungsverhältnis fällt: - in den Geltungsbereich folgenden Tarifvertrages: - nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

Ort _____, den _____

Der Ausbildende und Antragsteller:

_____ Stempel und Unterschrift

Die/Der Auszubildende:

_____ Unterschrift

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

_____ Unterschrift (Vater und Mutter / Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
3) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag

§ 1 - Dauer der Ausbildung

1. Dauer (siehe A*)

2. Probezeit (siehe B*)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BerzGG).

§ 2 - Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, sie/ihn in Ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

§ 3 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilderinnen/Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesem der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Prüfungen
die/den Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind sowie für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitsplatz, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;

6. Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises

schriftl. o. elektr. Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, diese während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger Weise bestätigen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgpflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen

sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres untersucht worden ist

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D*)

Zu organisieren, soweit sie nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C) vermittelt werden können.

§ 5 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises

einen vorgeschriebenen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich die Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er

a) vor Beginn der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung

unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 6 - Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe E*)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung: Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.

3. Sachleistungen: Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung. (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuführen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte: Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen;

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes oder

cc) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7 - Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit (siehe F*)

2. Anrechnung: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

a. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),

b. Berufschulstage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,

c. Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,

d. die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und

e. die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

3. Urlaub (siehe G*)

4. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

1. Der/die Auszubildende gestattet im Rahmen seines/ihrer Ausbildungsverhältnisses Informationen zum Leistungsstand, Anwesenheit zu schulischen Veranstaltungen und erteilte Ordnungsmaßnahmen durch das OSZ dem Auszubildenden zu übermitteln. Die Übermittlung darf nur an die für die Ausbildung zuständigen Personen erfolgen. Sie ist so zu gestalten, dass der Inhalt nicht unbefugten Dritten bekannt wird und ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz der Datenschutzverordnung Schulwesen zu dokumentieren. Die unter H gegebene Einwilligungserklärung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerrufen werden.

2. Rechtswirksame Nebenabreden die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

- Anlage gemäß § 3 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages

- Angaben zur sachlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufes

- Anlage gemäß § 5 Nr. 2 des Berufsausbildungsvertrages

Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

männlich weiblich
divers ohne Angabe

und der/dem Auszubildenden

Firmenident-Nr. BA-Betriebs-Nr. Öffentlicher Dienst

Anschrift des Ausbildenden und Antragstellers

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

E-Mail-Adresse des Ausbildenden

Telefonnummer

Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in geb. am

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort (optional) Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) Mobil-/Tel.Nr. (Angabe freiwillig)

Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter ¹⁾

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im
Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/
dem Wahlbaustein etc. nach Maßgabe der
Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Auszubildenden unverzüglich zur Eintragung in das
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten
Angaben zur sachlichen und zeit-lichen Gliederung des Ausbildungsablaufs sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Nachweis über die Eintragung dieses Vertrages in das Verzeichnis
der Ausbildungsverhältnisse erfolgt durch eine maschinell aus-
gefertigte Bestätigung, die den Vertragspartnern direkt zugestellt wird.

3. Ausfertigung für den / die Auszubildende/-n und die gesetzlichen Vertreter

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung
 Monate. Die vorausgegangene
 schulische Vorbildung / Einstiegsqualifizierung
 abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
 abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
 abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer
Form mit Abschluss als

wird mit Monaten angerechnet bzw. es wird eine
entsprechende Verkürzung beantragt.
 Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines
ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die Berufsausbildung wird in:
 Vollzeit Teilzeit (% der Ausbildungs-
zeit in Vollzeit) durchgeführt.

Die Ausbildung verlängert sich aufgrund der Teilzeit um: Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis
beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate³⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise
zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonst. Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
(§ 4 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe u. Ort, auch Auslandsaufenthalte)

E Der/Die Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine
angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit
monatlich brutto:

| EUR | im | ersten | zweiten | dritten | vierten |
|-----|----|--------|---------|---------|---------|
| | | | | | |

Ausbildungsjahr.

Das Ausbildungsverhältnis fällt:
- in den Geltungsbereich folgenden Tarifvertrages:
- nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen
zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

Überstunden werden vergütet und/oder in Freizeit
ausgeglichen.

F Die regelmäßige tägliche und durchschnittliche wöchentliche
Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt:
 Std. täglich ⁴⁾ Std. wöchentlich ⁴⁾

G Der/Die Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub
nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Urlaubsanspruch

| Im Kalenderjahr | | | | | |
|-----------------|--|--|--|--|--|
| Werktage | | | | | |
| Arbeitstage | | | | | |

H Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:
schriftlich elektronisch

I Hier anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen;
sonstige Vereinbarungen:

J Die sachliche und zeitliche Gliederung
 ist beigefügt ist der/dem Auszubildenden ausgehändigt
 liegt der IHK mit Stand vom vor.

K Die umstehenden Vereinbarungen und die ergänzenden Anmerkungen zum
Berufsausbildungsvertrag sind Gegenstand dieses Vertrages und werden
anerkannt. Dieser Vertrag ist in 3 gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt
und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort , den

Der Auszubildende und Antragsteller:

Stempel und Unterschrift

Die/Der Auszubildende:

Unterschrift

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift (Vater und Mutter / Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
3) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag

§ 1 - Dauer der Ausbildung

1. Dauer (siehe A*)

2. Probezeit (siehe B*)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BerzGG).

§ 2 - Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, sie/ihn in Ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

§ 3 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilderinnen/Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesem der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und über-betrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Prüfungen
die/den Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind sowie für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitsplatz, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;

6. Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises

schriftl. o. elektr. Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, diese während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger Weise bestätigen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgpflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen

sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres untersucht worden ist

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D*)

Zu organisieren, soweit sie nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C) vermittelt werden können.

§ 5 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises

einen vorgeschriebenen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich die Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er

a) vor Beginn der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung

unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 6 - Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe E*)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Eintritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung: Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbar Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.

3. Sachleistungen: Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung. (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte: Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen;

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes oder

cc) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7 - Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit (siehe F*)

2. Anrechnung: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

a. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),

b. Berufschulhalte nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,

c. Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,

d. die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und

e. die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

3. Urlaub (siehe G*)

4. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

1. Der/die Auszubildende gestattet im Rahmen seines/ihrer Ausbildungsverhältnisses Informationen zum Leistungsstand, Anwesenheit zu schulischen Veranstaltungen und erteilte Ordnungsmaßnahmen durch das OSZ dem Auszubildenden zu übermitteln. Die Übermittlung darf nur an die für die Ausbildung zuständigen Personen erfolgen. Sie ist so zu gestalten, dass der Inhalt nicht unbefugten Dritten bekannt wird und ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz der Datenschutzverordnung Schulwesen zu dokumentieren. Die unter H gegebene Einwilligungserklärung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerrufen werden.

2. Rechtswirksame Nebenabreden die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

- Anlage gemäß § 3 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages

- Angaben zur sachlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufes

- Anlage gemäß § 5 Nr. 2 des Berufsausbildungsvertrages

Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.



Anmeldung zur Berufsschule

(Die Anmeldung zur Berufsschule ist durch den Auszubildenden vorzunehmen, dazu kann das Formular bereits vor der Eintragung durch die Kammer vom Ausbildungsvertrag abgetrennt werden!)

Eintragungsvermerk (Azubi-Nr.)

männlich weiblich
divers ohne Angabe

und der/dem Auszubildenden

| | | |
|---|-----------------|--|
| Firmenident-Nr. | BA-Betriebs-Nr. | Öffentlicher Dienst <input type="checkbox"/> |
| Anschrift des Auszubildenden und Antragstellers | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ | Ort | |
| E-Mail-Adresse des Auszubildenden | | |
| Telefonnummer | | |
| Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in | | geb. am |

| | | |
|--|-----------------------|------------------------------------|
| Name, Vorname | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ | Ort | |
| Geburtsdatum | Geburtsort (optional) | Staatsangehörigkeit |
| E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) | | Mobil-/Tel.Nr. (Angabe freiwillig) |
| Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter ¹⁾ | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ | Ort | |

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Auszubildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Nachweis über die Eintragung dieses Vertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse erfolgt durch eine maschinell aus-gefertigte Bestätigung, die den Vertragspartnern direkt zugestellt wird.

4. Anmeldung zur Berufsschule

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene schulische Vorbildung / Einstiegsqualifizierung abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

wird mit Monaten angerechnet bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt. Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die Berufsausbildung wird in: Vollzeit Teilzeit (% der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt.

Die Ausbildung verlängert sich aufgrund der Teilzeit um: Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate³⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonst. Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 4 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe u. Ort, auch Auslandsaufenthalte)

E Der/Die Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

| EUR | im | ersten | zweiten | dritten | vierten |
|-----|----|--------|---------|---------|---------|
| | | | | | |

Ausbildungsjahr.

Das Ausbildungsverhältnis fällt:

- in den Geltungsbereich folgenden Tarifvertrages:

- nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.

F Die regelmäßige tägliche und durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt: Std. täglich⁴⁾ Std. wöchentlich⁴⁾

G Der/Die Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Urlaubsanspruch

| | | | | | |
|-----------------|--|--|--|--|--|
| Im Kalenderjahr | | | | | |
| Werktage | | | | | |
| Arbeitstage | | | | | |

H Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt: schriftlich elektronisch

I Hier anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

J Die sachliche und zeitliche Gliederung ist beigefügt ist der/dem Auszubildenden ausgehändigt liegt der IHK mit Stand vom vor.

K Die umstehenden Vereinbarungen und die ergänzenden Anmerkungen zum Berufsausbildungsvertrag sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Dieser Vertrag ist in 3 gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort _____, den _____

Der Auszubildende und Antragsteller:

_____ Stempel und Unterschrift

Die/Der Auszubildende:

_____ Unterschrift

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

_____ Unterschrift (Vater und Mutter / Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
3) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Bitte Rückseite beachten!

Bei Postversendung

| |
|-----------|
| Absender: |
| |

Bei Bedarf bitte hier falzen
